

## **Zur Haftung des Betreibers eines Tierparks Schadenszufügung durch einen in einem Rotwildgehege gehaltenen Zwölfender (§ 833 BGB; § 1320 ABGB)**

### **Aktuelles**

Nach § 833 S. 2 BGB kommt eine **Entlastungsmöglichkeit für die Haftung des Tierhalters** dann in Betracht, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das als Nutztier gehalten wird. Für die **Haustiereigenschaft** ist der gewöhnliche Sprachgebrauch maßgeblich. Ob das Tier als Nutztier gehalten wird, hängt nach der Zweckbestimmung des gehaltenen Tieres ab (*Palandt*, BGB, 71. Aufl. 2012, § 833 BGB, Rdnr. 16, 17).

Der **Betreiber eines Tierparks** haftet demnach ohne die Möglichkeit der Entlastung dafür, daß ein in seinem frei zugänglichen Rotwildgehege gehaltener Zwölfender eine Besucherin aufgrund "Futterdressur" - ausgelöst durch das auch der Verletzten bekannte und durch den Verkauf von Futtersäckchen an der Kasse geförderte Zuwiderhandeln einzelner anderer Besucher gegen das beschilderte Fütterungsverbot - verletzt (vgl. ZVR 2012, 92). Bezüglich der fehlenden Entlastungsmöglichkeit ist zu berücksichtigen, daß es sich bei einem Zwölfender um kein Haustier handelt, da in Gehegen gehaltenes Wild, auch wenn es gezähmt ist, keine Haustiereigenschaft hat. Werden jedoch Haustiere in einem Tierpark gehalten, kommt die Entlastungsmöglichkeit nach § 833 S. 2 BGB dann in Betracht, wenn die gehaltenen Tiere dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt zu dienen bestimmt sind, was regelmäßig beim Betreiben eines Tierparks der Fall ist, wenn der Tierpark Besuchern gegen Entrichtung eines Entgelts offen steht. Unerheblich ist hierbei, wenn Haustiere neben (gezähmten) Wildtieren oder anderen Attraktionen des Parks gehalten werden, soweit die Haustiere dem Betrieb des Parks zuzurechnen sind.

++

## **Mitverschulden des Hundehalters bzw. Anrechnung einer Tiergefahr seines eigenen Hundes bei der Rauferei zweier Hunde (§ 833 BGB)**

### **Grundlagen**

Erleidet sowohl der Geschädigte, als auch sein von ihm gehaltener oder gehüteter Hund dadurch einen Schaden, daß ein andere Hund angreift, kann eine Haftung des Tierhalters oder Tierhüters des angreifenden Hundes aus Gefährdungshaftung gemäß der §§ 833, 834 BGB gegeben sein. In der Rechtsprechung ist hier anerkannt, daß eine alleinige Haftung auf Angreiferseite besteht, wenn der Schaden dadurch eintritt, daß der angegriffene Tierhalter bzw. Tierhüter zur Schadensbegrenzung versucht, den Angriff des Hundes abzuwehren, insbesondere raufende Hunde zu trennen (OLG Celle, VersR 1981, 1057; LG Flensburg, VersR 1997, 457). Zwar schließt eine grob vermeidbare Selbstgefährdung eine Haftung des Tierhalters aus (OLG Frankfurt am Main, VersR 1983, 1040), eine solche liegt jedoch regelmäßig nicht vor, wenn der Verletzte zum Schutz seines Eigentums eingreift, um größere Schäden zu verhüten. Der Verletzte handelt dann nicht leichtsinnig sondern in berechtigter Sorge um sein Eigentum.

## Aktuelles

In diesem Sinne hat das LG Frankfurt am Main in einem Urteil vom 02.09.2010 (AZ 2/05 O 304/08) entschieden. Ein kleinerer angeleinter Hund der geschädigten Tierhalterin wurde durch einen größeren Hund, welcher sich von der Leine gerissen hat, angegriffen. Die geschädigte Tierhalterin griff in die Rauferei der Hunde ein. Sowohl ihr als auch ihrem Hund wurde Schaden zugefügt. Das Gericht führt aus, die Voraussetzungen der Gefährdungshaftung nach § 833 BGB seien gegeben. Das tierische Verhalten des angreifenden Hundes sei als ursächlich für den Schaden anzusehen, wobei zu berücksichtigen sei, daß das **tierische Verhalten nicht die einzige Ursache** des eingetretenen Erfolgs darstellen müsse, vielmehr eine **adäquate Mitverursachung** genüge (BGH, NJW-RR 2006, 813; OLG Nürnberg, NJW-RR 1991, 741). Eine Anrechnung eines **Mitverschuldens** der geschädigten Tierhalterin bzw. Anrechnung einer Tiergefahr ihres eigenen Hundes habe nicht schadensmindernd stattzufinden. Es habe instinktivem Verhalten entsprochen, daß die Geschädigte ihren eigenen Hund schützen wollte und nicht tatenlos zusehen konnte, daß ihr Tier eventuell zerbissen würde. In jedem Fall wäre die Tiergefahr des angreifenden größeren Tieres so hoch anzusetzen, daß eine etwaige Mithaftung der Geschädigten nicht ins Gewicht fallen würde. Weiterhin bejaht das Gericht eine Haftung des Tierhüters nach § 834 BGB, welcher den angreifenden Hund ausführte. Übernahme der Aufsichtsführung bedeute die Übertragung der selbständigen alleinigen Gewalt und Aufsicht über das Tier, wobei hierzu auch konkludente Vertragsverhältnisse oder Gefälligkeitsschuldverhältnisse (anders bei Übernahme der Aufsicht aus reiner Gefälligkeit ohne vertragliche Bindung) ausreichen. Gleichgültig sei, ob die Übernahme der Aufsicht entgeltlich oder unentgeltlich, vorübergehend oder länger dauernd geschieht.